



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Corona-bedingtes Sofortprogramm zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit Veröffentlichung vom 16. Juni 2021, Az.: 22-6860.0/1182

[Spätester Meldetermin: 30. November 2021](#)

Ziel des Programms

Der ohnehin große Bedarf an Anfängerschwimmkursen ist durch die Corona-bedingte Schließung der Bäder weiterer erhöht worden. Durch ein befristetes Sofortprogramm soll diesem erhöhten Bedarf Rechnung getragen werden. Das Programmvolumen beträgt 900.000 Euro.

Antragstellung

Die Umsetzung des Programms erfolgt über eine ARGE der DLRG und der Schwimmverbände. Anträge können von Schwimmvereinen, DLRG-Gliederungen sowie privaten Anbietern mit Sitz in Baden-Württemberg gestellt werden. Die Beantragung erfolgt ausschließlich über das unten genannte Internetportal. Das Portal für die Antragstellung ist ab dem 21. Juni bis zum 30. November 2021 geöffnet. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden können Anfängerschwimmkurse mit einer Gruppengröße von mindestens sechs bis maximal elf Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 13 Jahren. Der Gesamtumfang eines Schwimmkurses beträgt mindestens 600 Minuten.

2. Die Kurse müssen inhaltlich die Niveaustufen 1 und 2 (Wassergewöhnung und Grundfertigkeiten des Schwimmens) der „Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung für den Schwimmunterricht in der Schule“ abbilden.¹
3. Die Leitung des Schwimmkurses muss durch eine Schwimmlehrkraft mit einer anerkannten Qualifikation im Bereich Schwimmbildung durchgeführt werden.
4. Bei der Durchführung von Schwimmkursen sind die Maßgaben der jeweils gültigen CoronaVO sowie der CoronaVO Bäder und Saunen einzuhalten.
5. Die Schwimmkurse müssen im Zeitraum vom 28. Juni bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein (Durchführungszeitraum).

Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist auf dem Antragsformular zu bestätigen. **Schwimmkurse, mit denen bereits vor der Förderzusage begonnen wurde, können nicht bezuschusst werden. Die Erfüllung der Förderkriterien ist nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der ARGE zu bestätigen (Verwendungsnachweis). Ein entsprechender Vordruck steht auf dem Portal der ARGE als Download zur Verfügung.**

Anzahl der geförderten Maßnahmen

Hinsichtlich der Anzahl der Maßnahmen pro Antragsteller sind bis zum Erreichen des Programmvolumens keine Einschränkungen vorgesehen. Gehen mehr Anträge ein, als Mittel zur Verfügung stehen, sind für die Bewilligung von Fördermitteln die ausgewogene Verteilung der geförderten Maßnahmen in der Fläche und auf die einzelnen Anbietergruppen maßgebend. Die Vergabeentscheidung erfolgt durch die ARGE und wird durch einen Lenkungskreis unter Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport begleitet.

¹ **Niveaustufe 1** (Wassergewöhnung): Aufenthalt, Stehen, Gehen, Drehen, Rollen, Schweben, Auftreten mit und ohne Hilfsmittel, mit und gegen den Wasserwiderstand.

Niveaustufe 2 (Grundfertigkeiten des Schwimmens): Atmen, Tauchen, Gleiten, Springen, Fortbewegen.

Diese Inhalte werden beispielsweise in Seepferdchen-Kursen abgebildet.

Zuschusshöhe

Jeder Schwimmkurs wird pauschal mit 200 Euro gefördert. Sollte ein Schwimmkurs nur durch die Anmietung von Schwimmflächen umsetzbar sein, können diese Kosten zusätzlich mit bis zu 200 Euro pro Kurs bezuschusst werden. Die maximale Förder-summe beträgt somit 400 Euro pro Kurs. **Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach erfolgter Durchführung des Kurses und Vorlage des Verwendungsnachweises.**

Fragen zur Antragstellung

Informationen und Hilfe zur Antragsstellung erhalten Sie über das Portal der ARGE unter www.sofortprogrammschwimmenbw.de.